



Instandhaltung Feuerschutzanlagen

**Gütesicherung
RAL-GZ 973**

Ausgabe November 2018



Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung
und Kennzeichnung e.V.
Fränkische Straße 7
53229 Bonn

Tel.: (02 28) 6 88 95-0
Fax: (02 28) 6 88 95-430
E-Mail: ral-institut@ral.de
Internet: www.ral.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

© 2018, RAL, Bonn

Preisgruppe 10

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel. (0 30) 26 01-0 · Fax: (0 30) 26 01 12 60 · E-Mail: info@beuth.de
Internet: www.beuth.de · www.mybeuth.de

**Instandhaltung
Feuerschutzanlagen**

**Gütesicherung
RAL-GZ 973**

**Gütegemeinschaft
Feuerschutzanlagen e.V.
August-Bebel-Straße 36
66482 Zweibrücken
Tel.: (06332) 20 99 77
Fax: (06332) 20 99 78
E-Mail: info@gif-brandschutz.de
Internet: www.gif-brandschutz.de**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreisen gemeinsam erarbeitet worden. Im zweiten Halbjahr 2018 erfolgt eine vollständige Revision und Erweiterung der Güte- und Prüfbestimmungen.

Bonn, im November 2018

**RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E. V.**

Inhalt

Seite

Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen Instandhaltung von Feuerschutzanlagen

1	Geltungsbereich	6
1.1	Mitgeltende Gesetze, Normen und Regelwerke	6
2	Gütebestimmungen	6
2.1	Allgemeine Voraussetzungen.....	6
2.2	Betriebliche und personelle Anforderungen Instandhaltung von Feuerschutzanlagen.....	7
3	Überwachung	8
3.1	Erstprüfung	8
3.2	Eigenüberwachung	8
3.3	Fremdüberwachung.....	8
3.4	Wiederholungsprüfung	8
3.5	Prüfberichte	8
3.6	Prüfkosten.....	8
3.7	Kennzeichnung	9
4	Änderungen.....	9

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Instandhaltung, Prüfung und Installation von tragbare und fahrbare Feuerlöschgeräte, RAL-GZ 973/1

1-2.1	Geltungsbereich	10
1-2.2	Begriffsbestimmung.....	10
1-2.3	Gütebestimmungen	10
1-2.4	Überwachung	11
1-2.5	Erstprüfung	11
1-2.6	Eigenüberwachung	11
1-2.7	Fremdüberwachung.....	11
1-2.8	Wiederholungsprüfung	11
1-2.9	Prüfberichte	11
1-2.10	Prüfkosten.....	11
1-2.11	Kennzeichnung	11
1-2.12	Änderungen.....	11

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Instandhaltung und Prüfung von Löschwassereinrichtungen, RAL-GZ 973/2

2-1.1	Geltungsbereich	12
2-2	Gütebestimmungen für Löschwassereinrichtungen.....	12
2-2.1	Prüfung der Dienstleistungen.....	12
2-3	Überwachung	12
2-4	Erstprüfung	12
2-5	Eigenüberwachung	12
2-6	Fremdüberwachung.....	12
2-7	Wiederholungsprüfung	12
2-8	Prüfberichte	12
2-9	Prüfkosten.....	13
2-10	Kennzeichnung	13
2-11	Änderungen.....	13

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Installation, Abnahme, Prüfung und die Wartung von Feststellanlagen, RAL-GZ 973/3

3-1.1	Geltungsbereich und Begriffsbestimmung	14
3-2	Gütebestimmungen	14
3-2.1	Installation von Feststellanlagen.....	14
3-2.2	Abnahme der Feststellanlage	14
3-2.3	Überprüfung der Feststellanlage.....	15

Inhalt (Fortsetzung)

	Seite
3-2.4	Wartung der Feststallanlage 15
3-2.5	Instandsetzung, Austausch und Demontage der Feststallanlage..... 15
3-2.6	Besondere Anforderungen an Unternehmen und Personal..... 15
3-3	Überwachung 16
3-4	Erstprüfung 16
3-5	Eigenüberwachung 16
3-6	Fremdüberwachung..... 16
3-7	Wiederholungsprüfung 16
3-8	Prüfberichte 16
3-9	Prüfkosten..... 16
3-10	Kennzeichnung..... 16
3-11	Änderungen..... 16
 Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Installation und Prüfung von Rauchwarnmeldern, RAL-GZ 973/4	
4-1.1	Geltungsbereich 17
4-2	Gütebestimmungen 17
4-2.1	Installation von Rauchwarnmeldern 17
4-2.2	Prüfung von Rauchwarnmeldern 17
4-2.3	Lebensdauer und Austausch von Rauchwarnmeldern 17
4-2.4	Entsorgung..... 17
4-3	Überwachung 17
4-4	Erstprüfung 17
4-5	Eigenüberwachung 18
4-6	Fremdüberwachung..... 18
4-7	Wiederholungsprüfung 18
4-8	Prüfberichte 18
4-9	Prüfkosten..... 18
4-10	Kennzeichnung..... 18
4-11	Änderungen 18
 Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Erstellung von Sicherheitsplänen, RAL-GZ 973/5	
5-1.1	Geltungsbereich 19
5-2	Gütebestimmungen 19
5-2.1	Allgemeine Gütebestimmungen für Sicherheitspläne..... 19
5-2.2	Besondere Gütebestimmung für Sicherheitspläne 19
5-2.3	Besondere Anforderungen an den Gütezeichenbenutzer und sein Personal... 20
5-3	Überwachung 20
5-4	Erstprüfung 20
5-5	Eigenüberwachung 20
5-6	Fremdüberwachung..... 20
5-7	Wiederholungsprüfung 20
5-8	Prüfberichte 20
5-9	Prüfkosten..... 20
5-10	Kennzeichnung..... 20
5-11	Änderungen 21
 Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Installation, Prüfung, Wartung und Instandhaltung von Brandschutzklappen, RAL-GZ 973/6	
6-1.1	Geltungsbereich und Begriffsbestimmung 22
6-2	Begriffsbestimmung 22
6-3	Gütebestimmungen 22
6-3.1	Installation von Brandschutzklappen..... 22

Inhalt (Fortsetzung)

	Seite		
6-3.2	Überprüfung von Brandschutzklappen gemäß Herstellerangaben.....	22	
6-3.3	Überprüfung von Brandschutzklappen gemäß gesonderten Prüfverordnungen der Bundesländer	22	
6-3.4	Wartung von Brandschutzklappen gemäß Herstellerangaben.....	22	
6-3.5	Instandsetzung, Austausch und Demontage von Brandschutzklappen.....	23	
6-3.6	Anforderungen an den Gütezeichenbenutzer und sein Personal.....	23	
6-4	Überwachung	23	
6-5	Erstprüfung	23	
6-6	Eigenüberwachung	23	
6-7	Fremdüberwachung.....	23	
6-8	Wiederholungsprüfung	23	
6-9	Prüfberichte	23	
6-10	Prüfkosten.....	23	
6-11	Kennzeichnung.....	23	
6-12	Änderungen.....	23	
 Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens			
Instandhaltung Feuerschutzanlagen			
1	Gütegrundlage.....	24	
2	Verleihung	24	
3	Benutzung	24	
4	Überwachung	24	
5	Ahndungen von Verstößen	24	
6	Beschwerde.....	25	
7	Wiederverleihung.....	25	
8	Änderungen.....	25	
 Muster 1 Verpflichtungsschein			26
Muster 2 Verleihungsurkunde			27
Die Institution RAL			U3

Präambel

Feuerschutzanlagen in Gebäuden und Einrichtungen bedürfen/benötigen, je nach ihrer Ausführung und Nutzung, wirksame Instandhaltungsmaßnahmen.

Die der Gütegemeinschaft angehörige Unternehmen haben sich zum Ziel gesetzt, die Instandhaltung von Feuerschutzanlagen, die Installation, Wartung und Prüfung von

- Feuerlöschgeräten und Kleinlöschanlagen,
- Feststellanlagen,
- Löschwassereinrichtungen,
- Rauchwarnmeldern,
- Brandschutzklappen und
- Erstellung Sicherheitspläne

qualitätsgerecht zu regeln. Die dabei auszuführenden Tätigkeiten basieren im Wesentlichen auf einschlägigen Normen und Richtlinien und Herstellerangaben. Darüber hinaus sollen jedoch im Rahmen dieser Gütesicherung

- Sicherheitsaspekte für die Kunden,
- die Werterhaltung,
- die Langlebigkeit der Geräte und Anlagen,
- die Nachhaltigkeit,

- Umweltaspekte und
- die gesicherte Entsorgung

berücksichtigt werden. Damit trägt die Gütegemeinschaft zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit, im engeren und weiteren Sinne bei.

Die der Gütegemeinschaft Instandhaltung von Feuerschutzanlagen angehörenden Unternehmen haben es sich zur Aufgabe gemacht, die Qualität ihrer Produkte und Systeme und der damit verbundenen Serviceleistungen hinsichtlich der oben genannten Inhalte zu optimieren und angepasste Lösungen zu erarbeiten. Dabei tragen sie mit Ihren gütegesicherten Leistungen zur Instandhaltung von Gebäuden bei. Die Instandhaltung muss nach den in Abschnitt 1.1 genannten Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen erfolgen.

Die Inhalte der Gütesicherung sind im Einzelnen im nachfolgenden Geltungsbereich beschrieben.

Der Gütegemeinschaft ist bewusst, dass sich wegen der vielschichtigen Anwendung in der Praxis derzeit nicht alle Möglichkeiten der Instandhaltung von Feuerschutzanlagen in den Güte- und Prüfbestimmungen abbilden lassen

Sie steht jedoch Innovationen offen gegenüber und ist bereit, mit der anbietenden Wirtschaft die Gütesicherung stetig fortzuschreiben.

Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen Instandhaltung (Installation, Wartung und Prüfung) von Feuerschutzanlagen

1 Geltungsbereich

Die in diesen Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen aufgeführten Anforderungen gelten für die Instandhaltung (Installation, Wartung, und Prüfung) von Feuerschutzanlagen und Geräten sowie an die ausführenden Unternehmen und deren Personal.

Die mit der Instandhaltung erforderlichen Beratungs- und Serviceleistungen sind ebenfalls Bestandteil dieser Gütesicherung und betreffen alle Bereiche von der Angebotserstellung bis zur Erfüllung von Garantien und Gewährleistungen.

Die Kombination aus den Funktions- und Qualitätseigenschaften der Produkte und Anlagen und der Ausführungsqualität der Leistungen stehen für die Güte und Dauerhaftigkeit der Instandhaltung von Feuerschutzanlagen.

Die Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen legen den Inhalt und Umfang der Überwachungsmaßnahmen sowie die Ausführung zur Kennzeichnung von gütegesicherten Instandhaltungen (Installation, Wartung und Prüfung) für Feuerschutzanlagen fest. Sie beinhalten Regelungen, die für alle von der Gütesicherung erfassten Bereiche gelten.

Die Inhalte der Gütesicherungen Handbetätigte Geräte zur Brandbekämpfung – Instandhaltungsrichtlinien und Fachlehrgänge, RAL-GZ 974 und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen – Montage und Wartung, RAL-GZ 591 und Brandschutz im Ausbau RAL-GZ 975 sind nicht Gegenstand dieser Gütesicherung.

1.1 Mitgeltende Gesetze, Normen und Regelwerke

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den nachfolgenden Vorschriften und Richtlinien in jeweils den Abschnitten, die sich auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen beziehen. In neuester Fassung sind als Grundlage einzuhalten:

Gesetze und Verordnungen:

- Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) oder Versammlungsstättenrichtlinie (VStättR) der Bundesländer,
- Einschlägige Regelungen zum vorbeugenden Brandschutz aus den Landesbauordnungen, Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung und der Trinkwasserverordnung,
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) „Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen“,
- ASR 2.2 Maßnahmen gegen Brände,
- ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan,
- DGUV-Information 205-026, Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Feuerlöschanlagen mit Löschgasen.

Normen und Richtlinien:

- DIN EN 3 Tragbare Feuerlöscher, Begriffe, Bauarten, Anforderungen,

- DIN EN 671-3 Ortsfeste Löschanlagen – Schlauchanlagen – Teil 3: Instandhaltung von Schlauchhaspeln mit formstabilem Schlauch und Wandhydranten mit Flachschauch,
- DIN EN 1866 Fahrbare Feuerlöscher - Teil 1: Eigenschaften, Löscheinleistung und Prüfungen,
- DIN EN 1869 Löschdecken,
- DIN EN 14540 Feuerlöschschläuche - Flachsschläuche für Wandhydranten,
- DIN EN 16763 Europäische Dienstleistungsrichtlinie
- DIN 1988 Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen,
- DIN 4844-2 Sicherheitskennzeichnung – Teil 2: Darstellung von Sicherheitszeichen,
- DIN 14095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen,
- DIN 14406-4 Tragbare Feuerlöscher, Teil 4: Instandhaltung (inkl. Beiblätter u. Anhänge),
- DIN 14461-1 Feuerlösch-Schlauchanschlüsseinrichtungen - Teil 1: Wandhydrant mit formstabilem Schlauch,
- DIN 14462 Löschwassereinrichtungen - Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Wandhydrantenanlagen sowie Anlagen mit Über- und Unterflurhydranten,
- DIN 14463 Löschwassermanifeste - Fernbetätigte Füll- und Entleerungsstationen,
- DIN 14676 Rauchwarnmelder für Wohnhäuser,
- DIN 14677 Instandhaltung von Feststellanlagen,
- DIN 14497 Kleinlöschanlagen Anforderungen und Prüfungen,
- DIN ISO 23601 Sicherheitskennzeichnung- Fluchtwege und Rettungspläne,
- Muster-Industriebaurichtlinie „Vorbeugender Brandschutz im Bild“,
- Industriebaurichtlinien der Bundesländer,
- Die Gütegemeinschaft prüft die Einhaltung der vorstehenden normativen und gesetzlichen Regelungen nicht selber; vielmehr ist deren Einhaltung (Konformität) der Gütegemeinschaft im Rahmen der Erstprüfung und der Fremdüberwachung in geeigneter Form nachzuweisen.
- Instandhaltungsvorschriften der Hersteller für die Instandhaltung von Anlagen und Feuerlöschgeräten.

2 Gütebestimmungen

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Gütegemeinschaft Instandhaltung Feuerschutzanlagen e.V. lässt die hier spezifizierten Leistungsqualitäten der Installation, Wartung und Prüfung sowie die erforderlichen Dienstleistungsqualitäten auf Basis der nachfolgenden Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen

mungen überwachen. Grundlage der Güteüberwachung ist die Erstprüfung, die Eigenüberwachung und die Fremdüberwachung. Die in den Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen aufgeführten Leistungen bilden die Grundlage für die Vergabe des Gütezeichens Instandhaltung Feuerschutzanlagen.

2.2 Betriebliche und personelle Anforderungen Instandhaltung von Feuerschutzanlagen

2.2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Gütegemeinschaft Instandhaltung Feuerschutzanlagen e.V. lässt den nachfolgend spezifizierten Unternehmensservice hinsichtlich dessen Güte als Basis der nachfolgenden Güte- und Prüfbestimmungen überwachen.

2.2.2 Anforderungen an den Unternehmensservice

Die Serviceleistungen als Bestandteil dieser Gütesicherung betreffen alle Bereiche, die Erstellung von Spezifikationen, die Beratung und Planung bei Interessenten und Kunden, dem Kundendienst und der Bereitstellung technischer Unterlagen bis zur Erfüllung der Garantien/Gewährleistungen.

2.2.3 Beratung und Planung für Interessenten und Kunden

Gütezeichenbenutzer müssen nach Anfrage von Kunden und Anwendern Planungsleistungen zur Verfügung stellen können. Das gilt vor allem, wenn spezifische Lösungen angefragt werden, die spezielle und individuelle Planungsleistungen erfordern.

Anforderung an die Prüfung:	
Die Qualifikationen der für Planung und Beratung zuständigen Mitarbeiter des Gütezeichenbenutzers müssen hinsichtlich folgender Kriterien überprüft werden: Die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, selbständig technische Produkteinweisungen durchzuführen und müssen regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, die dokumentiert werden und somit überprüft werden können. In diesem Zusammenhang wird auf die Gütesicherung Handbetätigte Geräte zur Brandbekämpfung – Instandhaltungsrichtlinien und Fachlehrgänge, RAL-GZ 974 verwiesen.	

Die Anforderungen an Personen, die mit der Planung von Anlagen beauftragt sind, müssen neben „Fortbildungsmaßnahmen“ auch eine bestimmte berufliche Qualifikation und je nach Art der Feuerschutzanlage auch über eine fachspezifischen Ausbildung verfügen.

Anforderung an die Prüfung:	
Schulungsnachweise der Mitarbeiter vorhanden?	
Ablage der Daten bearbeiteter Projekte in einer zentralen Ablage? Ausbildungs-, Qualifikations-, und Schulungsnachweise der Mitarbeiter nebst Aktualisierungen vorhanden?	

2.2.4 Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung ist durch den Gütezeichenbenutzer abzuschließen, um Haftungsrisiken abzusichern. Anforderung an die Prüfung: Das Vorhandensein einer auftragsbezogenen Haftpflichtversicherung ist durch den Nachweis einer gültigen Versicherungsbestätigung zu belegen.

Anforderung an die Prüfung:	
Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung.	

2.2.5 Reklamationsmanagement

Der Gütezeichenbenutzer hat ein Reklamationsmanagement-System einzurichten, welches im Rahmen einer klaren Prozessbeschreibung sicherstellt, dass Kundenreklamationen strukturiert aufgenommen, dokumentiert, in ein geeignetes System eingegeben und klassifiziert werden können. Hierbei muss jederzeit der Status einer Reklamation nachvollziehbar sowie eine klare Verantwortung definiert sein.

Anforderung an die Prüfung:	
Die Anforderungen an ein Reklamationsmanagement müssen im Rahmen eines geeigneten eigenen Qualitätsmanagementsystems definiert und eingebunden sein.	
Ein Standardformular zur Reklamationsmeldung existiert.	
Verantwortliche für technische und logistische.	
Dokumentation aller Reklamationsvorgänge inkl. Schriftwechsel, Kosten und Korrekturmaßnahmen und Prüfungen erfolgt in einer zentralen Ablage.	

2.2.6 Schulungen für Mitarbeiter

Der Gütezeichenbenutzer muss technische Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter in einer strukturierten Form anbieten.

Anforderung an die Prüfung:	
Angebot für interne und externe Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen sind hinsichtlich Inhalte und Termine zu dokumentieren und zu belegen.	
Regelmäßige Schulungen sind anzubieten.	
Vorhandensein produktbezogener Schulungsunterlagen?	
Dokumentation der Änderungen an den Unterlagen?	

2.2.7 Logistik und Warenwirtschaft

Der Gütezeichenbenutzer muss sicherstellen, dass ein geeignetes Bestandsmanagement zur marktgerechten Ausstattung der Bevorratung integriert ist.

Güte- und Prüfbestimmungen

Anforderung an die Prüfung:	
Anforderungen an das Bestandsmanagementsystem ist im Management Handbuch integriert und überprüft?	

2.2.8 Pflege-/ Wartungshinweise

Pflege-, und Wartungshinweise müssen dem Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Anforderung an die Prüfung:	
Pflegehinweise und Wartungshinweise kostenfrei verfügbar?	

2.2.9 Kundendienst: Telefonische und elektronische Erreichbarkeit

Der Gütezeichenbenutzer hat eine telefonische Erreichbarkeit unter den üblichen Geschäftszeiten sicherzustellen.

Anforderung an die Prüfung:	
Angabe der Telefonnummern und E-Mail-Adressen auf der Homepage und auf den Katalogen?	
Die Funktion der telefonischen Erreichbarkeit ist stichprobenartig geprüft?	

3 Überwachung

Die vorstehenden Gütebestimmungen bilden die Basis für die nachfolgenden Überwachungsbestimmungen. Die Prüfung der Anforderungen an die Dienstleistungen wird in den jeweiligen Abschnitten der Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen beschrieben. Die Überwachung gliedert sich in:

3.1 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Instandhaltung Feuerschutzanlagen. Die Inhalte der Erstprüfung ergeben sich aus den entsprechenden Abschnitten der jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Die Erstprüfung wird gemäß den Durchführungsbestimmungen bei der Gütegemeinschaft Instandhaltung Feuerschutzanlagen e. V. beantragt. Im Rahmen der Erstprüfung ist festzustellen, ob die gütegesicherten Anforderungen, die in den Güte- und Prüfbestimmungen niedergelegt sind, lückenlos erfüllt werden. Auf Veranlassung des Güteausschusses beauftragt der Antragsteller einen vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft Instandhaltung Feuerschutzanlagen e. V. anerkannten Fremdprüfer mit der Durchführung der Prüfung. Die Fremdprüfung kann auch durch ein neutrales Prüfinstitut erfolgen. Die Erstprüfung erfolgt entsprechend den in den jeweiligen Abschnitten der Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen spezifizierten Prüfbestimmungen. Die Erstprüfung dient darüber hinaus der Feststellung, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Allgemeinen und jewei-

gen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen erfüllt. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei der Erstprüfung bereits vorliegende Aufzeichnungen über betriebsinterne Prüfungen dem Fremdprüfer auf Verlangen zu Einsichtnahme vorzulegen.

3.2 Eigenüberwachung

Jeder Gütezeichenbenutzer hat zur Einhaltung der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen eine laufende, einmal monatlich erfolgende und schriftlich zu dokumentierende, jederzeit reproduzierbare Eigenüberwachung auf Basis der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen vorzunehmen. Die Aufzeichnungen der Eigenprüfung sind in geeigneter Form darzustellen, mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Fremdprüfer vorzulegen. Der Gütezeichenbenutzer muss über geeignetes Fachpersonal, Einrichtungen und Geräte für die Instandhaltung von Feuerschutzanlagen verfügen. Nötigenfalls kann der Gütezeichenbenutzer die Durchführung bestimmter Prüfungen einer hierfür ausgestatteten Prüfstelle übertragen.

3.3 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung ist eine externe Kontrolle, deren Zielstellung die Überprüfung der Leistungen des Gütezeichenbenutzers ist. Im Rahmen dieser Kontrolle ist festzustellen, ob die Anforderungen gemäß den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen vom Gütezeichenbenutzer bei der Vorbereitung und Durchführung der Leistungen eingehalten werden.

Es müssen vom Gütezeichenbenutzer für den Kunden Leistungsbeschreibungen und Lieferspezifikationen der zu erbringenden Leistungen erstellt und ausgehändigt werden. Diese müssen der fremdüberwachenden Stelle vorgelegt werden. Für die Durchführung bestimmt die Gütegemeinschaft einen Fremdprüfer / neutrale Prüfstelle.

Die Fremdüberwachung erfolgt im Zweijahresrhythmus (24 Monate), im Betrieb des Gütezeichenbenutzers oder auf einer Betriebsstätte eines Auftraggebers. Der Gütezeichenbenutzer hat der Gütegemeinschaft mindestens drei Referenzobjekte je gütegesicherte Leistung zu benennen.

Der Gütezeichenbenutzer hat zudem der Gütegemeinschaft jährlich unaufgefordert die Aufzeichnungen seiner Eigenüberwachung einzureichen, die er auf Grundlage der jeweilig gütegesicherten Leistung auf Grundlage der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen zu erstellen hat.

Die Basis für die Überwachung der Gütezeichenbenutzer bilden die Anforderungen der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung werden vom beauftragten Fremdprüfer / neutrale Prüfstelle stichprobenartig die gütegesicherten Leistungen des Gütezeichenbenutzers überprüft. Sofern für ein gütegesicherte Gewerk im Überprüfungszeitraum keine Leistung erbracht wurde, wird vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft festgelegt, ob dann das Gütezeichen für den künftigen Zeitraum für dieses Gewerk weiterhin verwendet werden darf.

Der Güteausschuss ist verantwortlich für die Auswertung und Beurteilung der durchgeführten Prüfungen. Insofern im Rahmen des Zweijahresrhythmus der Fremdüberwa-

chung keine Beanstandungen auftreten, kann vom Güteausschuss eine Verlängerung des Zyklus auf einen Dreijahresrhythmus festgelegt werden. Treten im Rahmen der Fremdüberwachung Mängel in der Gütesicherung auf, so erfolgt die nächste Fremdüberwachung schon ein Jahr später. Dies gilt auch dann, wenn der Mangel zur Wiederholungsprüfung gemäß Abschnitt 3.4. abgestellt wurde. Treten im Folgejahr bei der Fremdüberwachung keine Beanstandungen auf, kann vom Güteausschuss wieder eine Rückkehr zum Zweijahres- und dann zum Dreijahresrhythmus festgelegt werden.

3.4 Wiederholungsprüfung

Werden Mängel in der Gütesicherung des Gütezeichenbenutzers festgestellt, kann durch den Güteausschuss eine erneute Fremdüberwachung angeordnet werden. Art, Umfang und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden vom Güteausschuss festgelegt.

3.5 Prüfberichte

Über jede von einem beauftragten Fremdprüfer / neutrale Prüfstelle durchgeführte Prüfung und/oder Überwachung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Der Gütezeichenbenutzer und der Güteausschuss der Gütegemeinschaft erhalten jeweils eine Ausfertigung des Prüfberichtes.

3.6 Prüfkosten

Die Kosten jeder durchgeführten Prüfung / Überwachung sind vom Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer zu tragen. Die Regelung in Abschnitt 4.6 der Durchführungsbestimmungen bleibt hiervon unberührt.

3.7 Kennzeichnung

Leistungen der Gütesicherung Instandhaltung Feuer- schutzanlagen, die gemäß den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen erbracht bzw. verwendet werden und denen das Gütezeichen der Gütegemeinschaft verliehen worden ist, dürfen wie folgt gekennzeichnet werden



Unter dem Gütezeichen ist durch einen leistungsbezogenen Zusatz anzugeben, welcher Teil der Gütesicherung erfüllt wird.

Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Instandhaltung Feuerschutzanlagen.

Um bei eventuell auftretenden Qualitätsproblemen den Leistungserbringer einwandfrei identifizieren zu können, sind alle gütegesicherten Leistungen mit einer Kennzeichnung/Urkunde (RAL-GZ Nr. und Leistungserbringernummer) zu versehen. Wenn dies nicht möglich ist, hat der Gütezeichenbenutzer entsprechende Angaben auf einem Auftragsschreiben zu machen. Die Leistungserbringernummer wird von der Gütegemeinschaft vergeben und kann dort abgefragt werden.

4 Änderungen

Die Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen werden unter Beachtung des technischen Fortschrittes ergänzt und weiterentwickelt. Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. Sie werden nach einer angemessenen Frist und Bekanntgabe an die Gütezeichenbenutzer durch den Vorstand der Gütegemeinschaft in Kraft gesetzt.

1-1 Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Instandhaltung, Prüfung und Installation von tragbaren und fahrbaren Feuerlöschgeräte, RAL-GZ 973/1

1-2.1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Instandhaltung, Prüfung und Installation von tragbaren und fahrbaren Feuerlöschgeräten und für Kleinlöschanlagen gemäß DIN 14497.

1-2.1.1 Besonderes

Die Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1-2.2 Begriffsbestimmung

Tragbare Feuerlöschgeräte nach DIN EN 3 und fahrbare Feuerlöscher nach DIN EN 1866 dienen der Bekämpfung von Entstehungsbränden.

Die Instandhaltung gemäß DIN 14406-4 inklusive deren Beiblätter und Anhänge stellt die Funktionsfähigkeit der Löschgeräte sicher.

Die Prüfung der Feuerlöschgeräte gemäß Betriebssicherheitsverordnung erfolgt zum sicheren Betrieb der Feuerlöschgeräte als überwachungsbedürftige Anlage.

Kleinlöschanlagen sind fest installierte Löschanlagen, die zum Schutz von Objekten, wie zum Beispiel Maschinen, technische Einrichtungen, EDV-Serverschränke, KÜcheneinrichtungen und ähnliche Objekte dienen.

1-2.3 Gütebestimmungen

1-2.3.1 Instandhaltung, Prüfung und Installation von tragbaren und fahrbaren Feuerlöschgeräten

Die Instandhaltung der genannten Feuerlöschgeräte hat auf der Basis der in Abschnitt 1.1 genannten mitgeltenden Gesetzen, Vorschriften, Normen und Instandhaltungsanweisungen und -richtlinien vom Gütezeichenbenutzer zu erfolgen. Hierfür müssen ihm die genannten Unterlagen in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung stehen.

Die ordnungsgemäße Durchführung der einzelnen Abschnitte nach DIN 14406-4 und der Instandhaltungsvorschriften der Hersteller hat der Gütezeichennutzer wie nachfolgend beschrieben zu dokumentieren.

Für die Behälterinnenkontrolle erfolgt eine Markierung in/an den instandgehaltenen

Feuerlöschern wie folgt:

Dauerdruckfeuerlöscher (Pulver- und Nassfeuerlöscher): Durchgeführte Behälterinnenkontrollen werden auf dem Steigrohr mit Datum und Sachkundigenname oder -nummer dokumentiert.

Aufladefeuерlöscher:

Durchgeführte Behälterinnenkontrollen werden auf der innenliegenden Druckgaspatrone mit Datum und Sachkundigenname oder -nummer dokumentiert. Bei Aufladefeuерlöschern mit außenliegender Druckgaspatrone erfolgt die Kennzeichnung am durch den Patronenring verdeckten Teil der Patrone.

Anforderung an die Prüfung:	
Instandhaltung und Markierung gemäß Vorgaben erfüllt?	

Die Entsorgung von Betriebsmitteln oder defekter Feuerlöschgerätschaft ist durch Entsorgungsnachweise zu dokumentieren.

1-2.3.2 Wiederkehrende Prüfungen gemäß Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV)

Die wiederkehrenden Prüfungen gemäß BetrSichV werden von der zur Prüfung befähigten Person durchgeführt und dokumentiert (vergl. DIN 14406-4, Beiblatt 1).

Anforderung an die Prüfung:	
Wiederkehrende Prüfung gemäß Vorgaben erfüllt?	

1-2.3.3 Betriebs- und Fahrzeugausstattung des Gütezeichenbenutzers

Für die Ausführung gütegesicherter Instandhaltungsleistungen ist vom Gütezeichennutzer die geeignete Ausstattung vorzuhalten.

Die Werkstatt bzw. der/die Werkstattwagen muss folgende Ausstattung aufweisen:

- eine Löschmittelumfüllmaschine oder ein anderes geeignetes Gerät, welches das Umfüllen ermöglicht,
- Prüfwerkzeuge gemäß den Instandhaltungsanweisungen der Hersteller,
- Prüf- und Messmittel gemäß DIN 14406-4 Beiblatt 1,
- eine Plombenzange mit Jahreszahl und/oder Kennung des Sachkundigen,
- Instandhaltungsanweisungen der Hersteller müssen in geeigneter aktueller Form den Sachkundigen zur Verfügung stehen,
- Ersatzteile und -füllungen gemäß Instandhaltungsanweisung der Hersteller,
- persönliche Schutzausrüstung (PSA),
- geeignete Transportsicherungen,
- Behälter zum Transport von Löschmitteln.

Anforderung an die Prüfung:	
Ausstattung gemäß Vorgaben erfüllt?	

1-2.3.4 Anforderungen an das Personal

Die generellen Anforderungen an das Personal im Bereich der Instandhaltung von Feuerlöschgeräten sind in der DIN 14406-4 festgelegt und für die zur Prüfung befähigten Personen in der BetrSichV.

Die Gütegemeinschaft empfiehlt seinen Gütezeichenbenutzern die Schulung ihrer

Mitarbeiter bei der Gütegemeinschaft Handbetätigte Geräte zur Brandbekämpfung – Instandhaltungsrichtlinien und Fachlehrgänge, um ein einheitliches und hohes Ausbildungsniveau zu erreichen und zu halten (regelmäßige Weiterbildung). Eine Auffrischungsschulung muss nach spätestens fünf Jahren erfolgen.

Anforderung an die Prüfung:	
Anforderungen an das Personal gemäß Vorgaben erfüllt?	

1-2.4 Überwachung

Für die Überwachung gilt Abschnitt 3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1-2.5 Erstprüfung

Für die Erstprüfung gilt Abschnitt 3.1 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1-2.6 Eigenüberwachung

Für die Eigenüberwachung gilt Abschnitt 3.2 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1-2.7 Fremdüberwachung

Für die Fremdüberwachung gilt Abschnitt 3.3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1-2.8 Wiederholungsprüfung

Für die Wiederholungsprüfung gilt Abschnitt 3.4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1-2.9 Prüfberichte

Für die Prüfberichte gilt Abschnitt 3.5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1-2.10 Prüfkosten

Für die Prüfkosten gilt Abschnitt 3.6 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen. Die Kosten für die genannten Prüfungen sind vom zu prüfenden Unternehmen zu tragen

1-2.11 Kennzeichnung

Für die Kennzeichnung gilt Abschnitt 3.7 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen. Unter dem Gütezeichen ist ein leistungsbezogenen Zusatz gemäß nachfolgender Gütezeichenabbildung vorzusehen.



RAL-GZ 973/1

1-2.12 Änderungen

Für Änderungen gilt Abschnitt 4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

2-1 Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Instandhaltung und Prüfung von Löschwassereinrichtungen, RAL-GZ 973/2

2-1.1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Instandhaltung und Prüfung von Löschwassereinrichtungen (LWE).

2-1.1.1 Besonderes

Die Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

2-2 Gütebestimmungen für Löschwassereinrichtungen

a) Ausstattung: Der Werkstattwagen und/oder die Werkstatt muss mindestens folgende Gerätschaften ausweisen:

- Einrichtungen zur Messung der Durchflussmenge und des Druckes,
- Prüfwerkzeug gemäß den Instandhaltungsanweisungen der Hersteller,
- geeignete Prüfpumpe,
- geeignete Wasserableitung / Auffangbehälter,
- Plombenzange mit Jahreszahl und/oder Kennung des Sachkundigen,
- Instandhaltungsanweisungen der Hersteller.

Anforderung an die Prüfung:	
Anforderungen an die Ausstattung gemäß Vorgaben erfüllt?	

b) Bescheinigung über die Besorgung gütegerechter Leistungen:

Seitens des Gütezeichenbenutzers ist dem Auftraggeber nach Durchführung der gütegesicherten Instandhaltungsmaßnahmen eine Bescheinigung zu übergeben, aus der hervorzugehen hat, dass die Leistungen den Allgemeinen und diesen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen. Eine Ausfertigung dieser Bescheinigung ist als Bestandteil der Eigenüberwachung in den Unterlagen des Gütezeichenbenutzers zu hinterlegen.

Diese Bescheinigung kann aus einem Vermerk auf der Rechnung oder dem Lieferschein bestehen.

Anforderung an die Prüfung:	
Wird Bescheinigung gemäß Vorgaben ausgestellt?	

2-2.1 Prüfung der Dienstleistungen

a) LWE/nass

Es sind die für diesen Bereich gültigen Normen und Herstellervorgaben zu beachten.

Anforderung an die Prüfung:	
Normen und Herstellervorgaben vorhanden?	

a) LWE/trocken

Es sind die für diesen Bereich gültigen Normen und Herstellervorgaben zu erfüllen!

Anforderung an die Prüfung:	
Normen und Herstellervorgaben vorhanden?	

a) LWE/nass-trocken

Es sind die für diesen Bereich gültigen Normen und Herstellervorgaben zu beachten. Das ausführende Personal muss Elektrotechnische Fachkraft für festgelegte Tätigkeiten (ETF) oder höherwertig sein.

Anforderung an die Prüfung:	
Normen und Herstellervorgaben vorhanden?	

2-3 Überwachung

Für die Überwachung gilt Abschnitt 3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

2-4 Erstprüfung

Für die Erstprüfung gilt Abschnitt 3.1 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

2-5 Eigenüberwachung

Für die Eigenüberwachung gilt Abschnitt 3.2 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

2-6 Fremdüberwachung

Für die Fremdüberwachung gilt Abschnitt 3.3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

2-7 Wiederholungsprüfung

Für die Wiederholungsprüfung gilt Abschnitt 3.4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

2-8 Prüfberichte

Für die Prüfberichte gilt Abschnitt 3.5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

2-9 Prüfkosten

Für die Prüfkosten gilt Abschnitt 3.6 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen. Die Kosten für die genannten Prüfungen sind vom zu prüfenden Unternehmen zu tragen

2-10 Kennzeichnung

Für die Kennzeichnung gilt Abschnitt 3.7 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen. Unter dem Gütezeichen ist ein leistungsbezogenen Zusatz gemäß nachfolgender Gütezeichenabbildung vorzusehen.



RAL-GZ 973/2

2-11 Änderungen

Für Änderungen gilt Abschnitt 4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

3-1 Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Installation, Abnahme, Prüfung und die Wartung von Feststellanlagen, RAL-GZ 973/3

3-1.1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Installation, Abnahme, Prüfung und die Wartung von Feststellanlagen.

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten nicht für die Installation, Abnahme, Prüfung und die Wartung von Feststellanlagen in sogenannten EX-Zonen und in Zusammenhang mit bahngebundenen Beförderungsanlagen.

3-1.1.1 Besonderes

Die Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

3-1.1.2 Begriffsbestimmung

Feststellanlagen (FSA) sind Anlagen, die aus mehreren Komponenten bestehen:

- Stromversorgung (Netzgerät),
- ein oder mehrere Rauch- oder/und Wärmemelder,
- ein oder mehrere Türhaftermagneten,
- Gleitschiene mit integrierter elektromechanischer Feststellung,
- ein Handtaster (kann bei bestimmten Anlagen entfallen),
- ein oder mehrere Türschließer,
- ein Schließfolgeregler (kann bei bestimmten Anlagen entfallen),
- den Feuerschutzabschlüssen (Türe, Tor etc.).

Feuerschutzabschlüsse mit Feststellanlagen haben die Aufgabe, im Brandfall Rauch und Feuer an der Ausbreitung innerhalb eines Gebäudes zu hindern und somit die Freihaltung von Rettungs- und Angriffswegen, sowie unter normalen Bedingungen ein Höchstmaß an Komfort sicherzustellen.

3-2 Gütebestimmungen

3-2.1 Installation von Feststellanlagen

Grundlage für die Installation von Feststellanlagen ist der Zulassungsbescheid der zu errichtenden Feststellanlage.

Der Gütezeichenbenutzer und sein ausführendes Personal müssen fachlich und aufgrund ihrer Ausstattung fähig sein, die Installation der Feststellanlage fachgerecht, normkonform und nach Angabe des Feststellanlagenherstellers eigenverantwortlich durchzuführen.

Werden Nachunternehmer für Aufgaben der Installation, Abnahme, Prüfung und die Wartung von Feststellanlagen eingesetzt, die der Gütezeichenbenutzer nicht selbst erbringen kann, so ist die Einhaltung der Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen sicherzustellen. Die Verantwortung für den norm- und fachgerechten Einbau trägt der Gütezeichenbenutzer.

Vor Beginn der Installationsarbeiten sind die Gegebenheiten vor Ort mit dem Auftraggeber abzuklären.

Dies betrifft zum Beispiel:

- 230V Anschluss der Anlage,
- Sicherheitsmaßnahmen und -vorschriften im Objekt,
- Abklärung der möglichen Installationszeiten,
- evtl. notwendige Absicherung des Installationsortes,
- Abklärung des Bauablaufplans hinsichtlich der noch zu erwartenden Staubkonzentration.

Der Gütezeichenbenutzer muss die Komponenten des Herstellers der Feststellanlage nach dessen Vorgaben installieren.

Es hat den Interessenten/Kunden auf seine Pflichten als Betreiber einer Feststellanlage hinzuweisen. Hierzu gehört u.a. die Pflicht, die Feststellanlage von einer vom Hersteller autorisierten Person abnehmen zu lassen.

Der Gütezeichenbenutzer hat dem Auftraggeber nach erfolgter Installation eine Übereinstimmungserklärung mit den Herstellervorgaben zu übergeben.

Anforderung an die Prüfung:	
Installation nach Vorgaben erfüllt?	

3-2.2 Abnahme der Feststellanlage

Grundlage für die Abnahme ist der Zulassungsbescheid der Feststellanlage.

Feststellanlagen müssen nach Einbau von einer vom Hersteller autorisierten Person abgenommen werden.

Sollte diese Abnahme nach Einbau nicht durchgeführt worden sein, kann diese zu dem zum Zeitpunkt der Abnahme gültigen Zulassungen nachgeholt werden.

Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen und wird nach erfolgreicher Abnahme mit einem vom Hersteller der Anlage freigebenden Abnahmeschild gekennzeichnet.

Der Auftraggeber ist nach erfolgreicher Abnahme vom Gütezeichenbenutzer auf seine Pflichten als Betreiber einer Feststellanlage hinzuweisen.

Dies betrifft unter anderem die Pflicht, die Feststellanlage einer monatlichen (bei „DIBt-Anlagen“) oder einer dreimonatlichen Prüfung („DIN-Anlagen“) zu unterziehen. Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsbereit gehalten und im Abstand von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion geprüft werden. Soweit in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung keine anders lautenden Anforderungen gestellt werden, kann der Abstand der Funktionsprüfungen auf drei Monate verlängert werden, wenn zwölf aufeinander folgende Überprüfung keine Funktionsmängel ergeben. Wird bei der vierteljährlichen Funktionsprüfung ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Funktionsbereitschaft wieder herzustellen und diesen durch mindestens drei aufeinanderfolgenden monatlichen Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Nach dem bauaufsichtlichen Anwendbarkeitsnachweis ist der Betreiber verpflichtet, eine Funktionsprüfung bzw. Wartung durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Vom Auftraggeber ist eine Person zu benennen, welche diese Prüfungen in seinem Auftrag durchführt. Diese Person ist vom Gütezeichenbenutzer schriftlich über die Aufgaben der Prüfung zu unterweisen. Über die erfolgreiche Prüfung hat der Auftraggeber bzw. seine benannte Person schriftliche Eintragungen zu machen.

Der Auftraggeber kann auch den Gütezeichenbenutzer beauftragen, die Prüfungen durchzuführen.

Anforderung an die Prüfung:	
Abnahme nach obigen Vorgaben erfüllt?	

3-2.3 Überprüfung der Feststallanlage

Die Funktionsprüfung der Feststallanlage wird entweder vom Auftraggeber (nach Unterweisung) oder vom Gütezeichenbenutzer durchgeführt. Bei der Überprüfung sind alle Rauch-/Wärmemelder mit dem dafür vorgesehenen Medium zu prüfen. Des Weiteren muss der Handtaster ausgelöst werden. Der Feuerschutzabschluss muss bei jeder Auslösung komplett schließen.

Der Feuerschutzabschluss wird hinsichtlich Beschädigungen (Dellen, Schrammen etc.) einer optischen Kontrolle unterzogen.

Das Ergebnis der Überprüfung wird schriftlich festgehalten und bei Mängeln umgehend eine Instandsetzung veranlasst.

Anforderung an die Prüfung:	
Überprüfung nach obigen Vorgaben erfüllt?	

3-2.4 Wartung der Feststallanlage

Grundlage für die Wartung ist der Zulassungsbescheid der Feststallanlage, sowie die DIN 14677-1. Diese ist durch sachkundige Personen auszuführen.

Vor der Wartung sollte der Auftraggeber die Abnahme- und Prüfprotokolle der Feststallanlage dem gütegesicherten Unternehmen zur Verfügung stellen.

Das Ergebnis ist dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Eventuell auftretende Mängel sind vom Auftraggeber schnellstmöglich beseitigen zu lassen.

Anforderung an die Prüfung:	
Wartung nach obigen Vorgaben erfüllt?	

3-2.5 Instandsetzung, Austausch und Demontage der Feststallanlage

Festgestellte Mängel sind vom Auftraggeber schnellstmöglich zu beseitigen. Hierzu muss das ausführende Unternehmen Original-Ersatzteile verwenden. Darüber hinaus ist der Zulassungsbescheid der Feststallanlage zu beachten und nur Teile einzubauen, welche zugelassen sind.

Das ausführende Unternehmen verpflichtet sich, den Kunden auf die Austauschfristen der Rauch- oder Wärmemelder hinzuweisen und einen Austausch durchzuführen.

Demontierte oder als defekt ausgetauschte Teile sind einem zugelassenen Recyclingverfahren zuzuführen. Das

ausführende Unternehmen hat einen allgemeinen Entsorgungsnachweis auf Verlangen vorzuzeigen.

Anforderung an die Prüfung:	
Instandsetzung, Austausch und Demontage nach obigen Vorgaben erfüllt?	

3-2.6 Besondere Anforderungen an Unternehmen und Personal

3-2.6.1 Besondere betriebliche und personelle Anforderungen

Der Gütezeichenbenutzer hat für die Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststallanlagen und für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse ausreichend ausgebildetes und fachlich geeignetes Personal bereitzustellen. In diesem Zusammenhang wird auf die DIN 14677-2 verwiesen.

Es sind mindestens zwei Abnahmeberechtigungen von unterschiedlichen Feststallanlagenherstellern per Zertifikat nachzuweisen.

Bei den Arbeiten an Feststallanlagen muss mindestens ein Mitarbeiter eingesetzt werden, welcher über die genannten Qualifikationen verfügt.

Der Gütezeichenbenutzer hat seinem Personal geeignetes Werkzeug (z.B. VDE Elektrowerkzeug o.ä.), sowie Hilfswerkzeuge (Leiter etc.) zur Verfügung zu stellen. Das Werkzeug ist im Zuge der Eigenüberwachung auf Vollständigkeit und Zustand zu überprüfen. Darüber hinaus gelten die Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzrichtlinien.

Eine Entsorgung von Altteilen bei einem dafür geeigneten Unternehmen muss nachgewiesen werden.

Der Gütezeichenbenutzer hat eine 24 Stunden Kontaktzeit und 48 Stunden Reaktionszeit zu gewährleisten. Es muss schriftliche Lieferzusagen von Herstellern bei der Erstprüfung und der Fremdüberwachung sowie jederzeit auf Verlangen nachweisen können.

Anforderung an die Prüfung:	
Anforderungen an das Unternehmen nach obigen Vorgaben erfüllt?	

3-2.6.2 Anforderungen an das Personal

Das eingesetzte Personal muss mindestens aus einer fachlich qualifizierten und geschulten Person bestehen. Diese Person muss aufgrund ihrer fachlichen Eignung einen reibungslosen Ablauf der Dienstleistung, die Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Feststallanlage, sowie die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften sicherstellen können.

Das Personal hat regelmäßig an Weiterbildungen durch die Feststallanlagenhersteller teilzunehmen. Die Abstände der Weiterbildungsmaßnahmen richten sich nach den Vorgaben der Hersteller von Feststallanlagen.

Anforderung an die Prüfung:	
Personelle Anforderungen an das Personal erfüllt?	

Güte- und Prüfbestimmungen

3-3 Überwachung

Für die Überwachung gilt Abschnitt 3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

3-4 Erstprüfung

Für die Erstprüfung gilt Abschnitt 3.1 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

3-5 Eigenüberwachung

Für die Eigenüberwachung gilt Abschnitt 3.2 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

3-6 Fremdüberwachung

Für die Fremdüberwachung gilt Abschnitt 3.3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

3-7 Wiederholungsprüfung

Für die Wiederholungsprüfung gilt Abschnitt 3.4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

3-8 Prüfberichte

Für die Prüfberichte gilt Abschnitt 3.5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

3-9 Prüfkosten

Für die Prüfkosten gilt Abschnitt 3.6 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen. Die Kosten für die genannten Prüfungen sind vom zu prüfenden Unternehmen zu tragen.

3-10 Kennzeichnung

Für die Kennzeichnung gilt Abschnitt 3.7 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen. Unter dem Gütezeichen ist ein leistungsbezogener Zusatz gemäß nachfolgender Gütezeichenabbildung vorzusehen.



RAL-GZ 973/3

3-11 Änderungen

Für Änderungen gilt Abschnitt 4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

4-1 Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Installation und Prüfung von Rauchwarnmeldern, RAL-GZ 973/4

4-1.1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Installation und Prüfung von Rauchwarnmeldern gemäß VDE Richtlinie 06826-1. Die generellen Anforderungen sind in der DIN 14676-1, der DIN 14676-2 sowie der VDE Richtlinie 0826-2 (Brandwarnanlagen) zusammengefasst.

4-1.1.1 Besonderes

Die Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

4-1.1.2 Begriffsbestimmungen

Ein Rauchwarnmelder nach DIN EN 14604 ist ein Gerät, dass im Falle einer Rauchentwicklung ein akustisches und/oder optisches Signal erzeugt.

4-2 Gütebestimmungen

4-2.1 Installation von Rauchwarnmeldern

Standortwahl bzw. Positionierung und Installation hat gemäß den geltenden Landesbauordnungen und Normen bzw. den Herstellerangaben zu erfolgen.

Die Installation dürfen ausschließlich speziell befähigte Personen (Monteure) ausführen, die als „Fachkraft für Rauchwarnmelder“ geschult und legitimiert sind.

Nach erfolgter Installation ist eine Prüfung des Gerätes durchzuführen. Der Betreiber ist vom Monteur einzuweisen.

Dem Betreiber muss die vom Hersteller beigelegte Bedienungsanleitung ausgehändigt werden. Dieses Dokument enthält wichtige Informationen über die Handhabung des Rauchwarnmelders und ist als Teil dessen zu betrachten.

Der Monteur hat ebenfalls ein Installationsprotokoll zu erstellen. Folgende Punkte sind hierin festzuhalten:

- Name und Adresse des Betreibers,
- Hersteller, Typ und Art des Rauchwarnmelders,
- genauer Installationsort,
- Austauschdatum,
- Art der Befestigung,
- Name des ausführenden Monteurs.

Anforderung an die Prüfung:	
Anforderungen an das Installationsprotokoll gemäß Vorgaben erfüllt?	

4-2.2 Prüfung von Rauchwarnmeldern

4-2.2.1 „Stand alone“ Rauchwarnmelder

Es gelten die Anweisungen der Hersteller.

Für eine sachgerechte Inspektion und Wartung muss die Betriebsanleitung für den Rauchwarnmelder vorliegen.

Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Prüfprotokoll erfasst.

Anforderung an die Prüfung:	
Anforderungen an das Prüfprotokoll gemäß Vorgaben erfüllt?	

4-2.2.2 Funk- oder Drahtvernetzte Rauchwarnmelder

Es gelten die Anweisungen der Hersteller. Zusätzlich zu den in Abschnitt 4-2.2.1 aufgeführten Maßnahmen, muss bei funk- und drahtvernetzten Systemen die Weiterleitung des Signals an alle weiteren Geräte sichergestellt werden.

Um die Funkübertragung vernetzungsfähiger Rauchwarnmelder zu testen, müssen alle Türen im Gebäude geschlossen sein, um die ungünstigste Situation herbeizuführen.

Beim Betätigen des Testknopfes an einem vernetzten Gerät müssen alle anderen Geräte reagieren und den Alarm anzeigen. Die Weiterleitung der Alarmierung muss an allen Rauchwarnmeldern wiederholt werden.

Anforderung an die Prüfung:	
Anforderungen an den Test gemäß Vorgaben erfüllt?	

4-2.3 Lebensdauer und Austausch von Rauchwarnmeldern

Es gelten die Anweisungen der Hersteller.

Anforderung an die Prüfung:	
Anforderungen an den Austausch gemäß Vorgaben erfüllt?	

4-2.4 Entsorgung

Ausgetauschte Rauchwarnmelder müssen fachgerecht entsorgt werden.

Anforderung an die Prüfung:	
Anforderungen an die Entsorgung gemäß Vorgaben erfüllt?	

4-3 Überwachung

Für die Überwachung gilt Abschnitt 3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

4-4 Erstprüfung

Für die Erstprüfung gilt Abschnitt 3.1 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Güte- und Prüfbestimmungen

4-5 Eigenüberwachung

Für die Eigenüberwachung gilt Abschnitt 3.2 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

4-6 Fremdüberwachung

Für die Fremdüberwachung gilt Abschnitt 3.3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

4-7 Wiederholungsprüfung

Für die Wiederholungsprüfung gilt Abschnitt 3.4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

4-8 Prüfberichte

Für die Prüfberichte gilt Abschnitt 3.5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

4-9 Prüfkosten

Für die Prüfkosten gilt Abschnitt 3.6 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen. Die Kosten für die genannten Prüfungen sind vom zu prüfenden Unternehmen zu tragen

4-10 Kennzeichnung

Für die Kennzeichnung gilt Abschnitt 3.7 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen. Unter dem Gütezeichen ist ein leistungsbezogener Zusatz gemäß nachfolgender Gütezeichenabbildung vorzusehen.



RAL-GZ 973/4

4-11 Änderungen

Für Änderungen gilt Abschnitt 4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

5-1 Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Erstellung von Sicherheitsplänen, RAL-GZ 973/5

5-1.1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Erststellung von Fluchtweg-, Rettungs-, Zimmer-, Feuerwehr-, und Bestuhlungsplänen, sowie von Feuerwehrlaufkarten.

5-1.1.1 Besonderes

Die Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

5-1.1.2 Begriffsbestimmung

5-1.1.2.1 Fluchtwege- und Rettungspläne

Diese Pläne dienen zur Übersicht der Flucht- und Rettungswege, der/des Sammelpunkte(s), der brandschutztechnischen Einrichtungen, sowie dem Verhalten in Brand- und Notfallsituationen. Sie sind gemäß ISO 23601 lagerichtig vom Standpunkt aus zu erstellen und zeigen das Gebäude, bzw. Teile des Gebäudes. Die Notwendigkeit, diese Pläne mehrsprachig zu erstellen, kann sich durch die Nutzung des Gebäudes ergeben (z.B. Hotels, Asylbewerberheime etc). Die ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan ist einzuhalten.

5-1.1.2.2 Zimmerpläne

Diese Pläne dienen zur Übersicht der Flucht- und Rettungswege, der/des Sammelpunkte(s), der brandschutztechnischen Einrichtungen, sowie dem Verhalten im Brand- und Notfall. Sie sind lagerichtig vom Zimmerstandpunkt aus zu erstellen und zeigen die oben genannten Einrichtungen vom Zimmer aus. Eine Mehrsprachigkeit kann sich durch die Nutzung des Gebäudes ergeben (z.B. Hotels, Asylbewerberheime etc.).

5-1.1.2.3 Feuerwehrpläne

Sie dienen der Feuerwehr zur Orientierung und Vorbereitung der Brandbekämpfung oder Rettungsmaßnahme in einem Objekt oder einer baulichen Anlage. Sie sind gemäß DIN 14095 auszuführen. Darüber hinaus gelten die Technischen Anschlussbedingungen (AB) der jeweiligen zuständigen Feuerwehren. Die Feuerwehrpläne sind von der zuständigen Feuerwehr schriftlich genehmigen zu lassen. Sie können sowohl einen Objektplan, als auch einen Einsatzplan enthalten.

5-1.1.2.4 Feuerwehreinsatzpläne

Feuerwehreinsatzpläne sind objekt- oder ereignisbezogene Pläne für die Feuerwehr mit Hinweisen auf einsatztaktische Maßnahmen. Diese sind gemäß DIN 14011 auszuführen.

Darüber hinaus gelten die AB der jeweiligen zuständigen Feuerwehr und sind von der zuständigen Feuerwehr schriftlich genehmigen zu lassen.

5-1.1.2.5 Feuerwehrobjektpläne

Sie dienen zur Orientierung in einem Objekt oder einer baulichen Anlage. Sie sind gemäß DIN 14011 auszuführen. Darüber hinaus gelten die AB der jeweiligen zuständigen Feuerwehren und sind von der zuständigen Feuerwehr schriftlich genehmigen zu lassen.

5-1.1.2.6 Feuerwehrlaufkarten

Feuerwehrlaufkarten sind Bestandteil der Genehmigung zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an das Fernmeldenetz der jeweilig zuständigen Feuerwehr. Sie sind gemäß DIN 14675-1 zu erstellen. Darüber hinaus gelten die AB der jeweiligen zuständigen Feuerwehren und sind von der zuständigen Feuerwehr schriftlich genehmigen zu lassen.

5-1.1.2.7 Bestuhlungspläne

Gemäß Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) oder Versammlungsstättenrichtlinie (VStättR) der Bundesländer ist ab einer Gästezahl von 200 Personen ein Bestuhlungsplan zu erstellen.

5-2 Gütebestimmungen

5-2.1 Allgemeine Gütebestimmungen für Sicherheitspläne

Dem Kunden ist durch den Gütezeichenbenutzer ein Angebot über die Planerstellung zu erstellen, welches entweder einen Gesamtpreis mit allen Ortsbegehungen, graphische Dienstleistungen, Genehmigungen etc. beinhaltet oder ein detailliertes Angebot auf Stundenbasis mit Angabe der ungefähr benötigten Zeit. Abweichungen hiervon können mit dem Kunden vereinbart werden.

Die zur Erstellung der Pläne notwendigen Daten sind vom Kunden in aktueller Fassung dem Gütezeichenbenutzer für die Dauer der Bearbeitung zu überlassen, entweder in digitaler oder Papierform.

Sind die übergebenen Daten bedingt durch Umbaumaßnahmen nicht aktuell, hat der Kunde dies dem Gütezeichenbenutzer vorher bekanntzugeben.

Der Gütezeichenbenutzer muss vor dem Beginn der Planerstellung eine Ortsbegehung vereinbaren. Somit wird die Planerstellung erleichtert und evtl. vorhandene Abweichungen zum Datenmaterial frühzeitig entdeckt.

Dem Auftraggeber ist nach Fertigstellung der Pläne eine digitale Kopie auszuhändigen, welche ein Ausdrucken ermöglicht. Weitere digitale Rechte können individuell vereinbart werden.

Außerdem ist dem Kunden nach Übergabe auf evtl. vorhandene Überprüfpflichten der jeweiligen Pläne hinzuweisen. Zur Erleichterung seiner Betreiberpflichten ist dem Auftraggeber hierüber ein Überprüfungsvertragsangebot zu machen.

Anforderung an die Prüfung:	
Anforderungen für Sicherheitspläne gemäß Vorgaben erfüllt?	

5-2.2 Besondere Gütebestimmung für Sicherheitspläne

5-2.2.1 Erstellung von Fluchtwege- und Rettungsplänen

Vor Erstellung der Pläne sind mit dem Kunden folgende Punkte abzuklären:

Güte- und Prüfbestimmungen

- evtl. Standorte der Pläne,
- Mehrsprachigkeit der Pläne (Deutsch, Deutsch/Englisch/Französisch, weitere Sprachen),
- Ausdruckart (Folie/Papier/Alu).

Aus Sicht des Gütezeichenbenutzer sind fertige Fluchtwege- und Rettungswegepläne vor dem Ausdruck vom Kunden schriftlich freizugeben.

Anforderung an die Prüfung:	
Erstellung von Fluchtwege- und Rettungsplänen gemäß Vorgaben erfüllt?	

5-2.2.2 Erstellung von Zimmerpläne

Der Gütezeichenbenutzer hat mit dem Interessenten vor der Erstellung der Zimmerpläne abzuklären, in welche Sprachen die Pläne übersetzt werden sollen. Das betroffene Zimmer ist deutlich zu kennzeichnen.

Aus Sicht des Gütezeichenbenutzers sind fertige Zimmerpläne vor dem Ausdruck vom Kunden schriftlich freizugeben.

Anforderung an die Prüfung:	
Erstellung von Zimmerplänen gemäß Vorgaben erfüllt?	

5-2.2.3 Erstellung von Feuerwehrplänen

Für die Erstellung von Feuerwehrplänen ist neben der DIN 14675 die AB der jeweilig zuständigen Feuerwehr ausschlaggebend. Da es auch hier Unklarheiten über die Auslegung geben kann, ist der zuständige Sachbearbeiter der Feuerwehr für das zu erstellende Objekt von Anfang an mit einzubeziehen.

Aus Sicht des Gütezeichenbenutzers sind fertige Feuerwehrpläne von der dafür zuständigen Behörde schriftlich zu genehmigen.

Der Ausdruck der Pläne ist nach Vorgabe der zuständigen Behörde zu erstellen.

Anforderung an die Prüfung:	
Erstellung von Feuerwehrplänen gemäß Vorgaben erfüllt?	

5-2.3 Besondere Anforderungen an den Gütezeichenbenutzer und sein Personal

5-2.3.1 Besondere Anforderungen an den Gütezeichenbenutzer

Der Gütezeichenbenutzer hat die Pläne mit einem geeigneten Computerprogramm zu erstellen.

Der Gütezeichenbenutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm überlassene Dokumente dem Interessenten nach Bearbeitung unverzüglich zurückgegeben werden.

Anforderung an die Prüfung:	
Anforderungen an das Unternehmen nach obigen Vorgaben erfüllt?	

5-2.3.2 Besondere Anforderungen an das Personal

Das eingesetzte Personal muss mindestens aus einer geschulten Fachkraft bestehen. Diese Person muss aufgrund Ihrer fachlichen Eignung einen reibungslosen Ablauf der gütegesicherten Dienstleistung, die Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Planerstellung sicherstellen können.

Anforderung an die Prüfung:	
Anforderungen an das Personal nach obigen Vorgaben erfüllt?	

5-3 Überwachung

Für die Überwachung gilt Abschnitt 3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

5-4 Erstprüfung

Für die Erstprüfung gilt Abschnitt 3.1 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

5-5 Eigenüberwachung

Für die Eigenüberwachung gilt Abschnitt 3.2 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

5-6 Fremdüberwachung

Für die Fremdüberwachung gilt Abschnitt 3.3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

5-7 Wiederholungsprüfung

Für die Wiederholungsprüfung gilt Abschnitt 3.4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

5-8 Prüfberichte

Für die Prüfberichte gilt Abschnitt 3.5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

5-9 Prüfkosten

Für die Prüfkosten gilt Abschnitt 3.6 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen. Die Kosten für die genannten Prüfungen sind vom zu prüfenden Unternehmen zu tragen

5-10 Kennzeichnung

Für die Kennzeichnung gilt Abschnitt 3.7 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen. Unter dem Gütezeichen ist

ein leistungsbezogener Zusatz gemäß nachfolgender Gütezeichenabbildung vorzusehen.



5-11 Änderungen

Für Änderungen gilt Abschnitt 4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

6-1 Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Installation, Prüfung, Wartung und Instandhaltung von Brandschutzklappen, RAL-GZ 973/6

6-1.1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Installation, Prüfung, Wartung und Instandhaltung von Brandschutzklappen.

6-1.1.1 Besonderes

Die Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

6-2 Begriffsbestimmung

Brandschutzklappen verhindern eine Ausbreitung von Rauch und Feuer in Lüftungstechnischen Anlagen zwischen Geschossen und Brandabschnitten.

Nach Einführung der Prüfzeichenpflicht von 1974 dürfen nur noch Brandschutzklappen mit einem vom Institut für Bautechnik in Berlin erteilten Prüfzeichen (PA-xxx...-Nr.) eingesetzt werden.

Es sind als Verwendbarkeitsnachweise für Brandschutzklappen allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (ABZ) erforderlich (beispielhafte Zulassungsnummer: Z-41.3-xxxx).

Brandschutzklappen bestehen aus:

- Stahlblechgehäuse,
- Klappenblatt,
- Inspektionsöffnung,
- Auslöseeinrichtung (elektrisch, pneumatisch oder mechanisch).

6-3 Gütebestimmungen

6-3.1 Installation von Brandschutzklappen

Grundlage für die Installation sind die Herstellerangaben der eingesetzten Brandschutzklappen. Der Einbau muss durch eine Fachfirma durchgeführt werden. Dies kann auch ein Gütezeichenbenutzer sein, wenn es hierzu befähigt ist und die anerkannten Regeln der Technik einhält.

Anforderung an die Prüfung:	
Anforderungen an die Installation nach obigen Vorgaben erfüllt?	

6-3.2 Überprüfung von Brandschutzklappen gemäß Herstellerangaben

Der Betreiber von Brandschutzklappen hat eine Inspektion seiner Anlagen gemäß Herstellerangaben durchzuführen.

Diese Überprüfung ist halbjährig durchzuführen. Sollten zwei aufeinander folgende Überprüfungen keinen Mangel ergeben, kann diese Frist auf einmal jährlich ausgedehnt werden. Die Prüfung beinhaltet darüber hinaus:

- Vorhandensein der Dokumentation der Installation,
- korrekte Einbausituation,
- freie Zugänglichkeit der Revisionsöffnung,
- Auslösung der Brandschutzklappe durch Betätigung der Mechanik, bzw. durch Auslösung des Rauchmelders.

Die Überprüfung von Brandschutzklappen kann entfallen, wenn

- die verwendeten Brandschutzklappen vom Hersteller als wartungsfrei deklariert wurden und
- die Brandschutzklappen mit einem automatischen Inspektionssystem ausgestattet sind.

In diesem Fall ist vom Betreiber nur eine Reinigung gemäß der Einbausituation durchzuführen.

Anforderung an die Prüfung:	
Anforderungen an die Prüfung nach obigen Vorgaben erfüllt?	

6-3.3 Überprüfung von Brandschutzklappen gemäß gesonderten Prüfverordnungen der Bundesländer

Der Betreiber ist darüber hinaus verpflichtet, in Sonderbauten gemäß Landesbauordnungen eine Prüfung gemäß entsprechender Verordnung durchführen zu lassen.

Die Überprüfung kann durch Sachverständige oder Sachkundige durchgeführt werden. Die entsprechenden Verordnungen regeln hierbei, wer die entsprechenden Überprüfungen durchführen darf.

Die Überprüfung ist in beiden Fällen schriftlich zu dokumentieren. Diese Überprüfungen entbinden den Betreiber nicht von der Pflicht zur Überprüfung und Wartung gemäß den Herstellerangaben.

Anforderung an die Prüfung:	
Anforderungen an die Prüfung nach obigen Vorgaben erfüllt?	

6-3.4 Wartung von Brandschutzklappen gemäß Herstellerangaben

Grundlage für die Wartung, die Wartungsintervalle, sowie deren Umfang sind die Herstellerangaben.

Die Pflicht zur Wartung kann auch entfallen, wenn die Brandschutzklappen vom Hersteller als wartungsfrei deklariert worden sind. Hiervon unberührt bleibt die evtl. vorhandene Prüfpflicht der Brandschutzklappen.

Anforderung an die Prüfung:	
Anforderungen an die Wartung nach obigen Vorgaben erfüllt?	

6-3.5 Instandsetzung, Austausch und Demontage von Brandschutzklappen

Festgestellte Mängel sind vom Auftraggeber schnellstmöglich zu beseitigen. Hierzu muss das ausführende Unternehmen Original-Ersatzteile verwenden. Darüber hinaus hat sie die Herstellerangaben zu beachten und nur zugelassene Teile einzubauen.

Der Gütezeichenbenutzer ist verpflichtet, den Kunden auf die Austauschfristen der Rauch- oder Thermomelder hinzuweisen und einen Austausch durchzuführen.

Demontierte oder als defekt ausgetauschte Teile sind einem zugelassenen Recyclingverfahren zuzuführen. Der Gütezeichenbenutzer hat einen allgemeinen Entsorgungsnachweis auf Verlangen vorzuzeigen.

Anforderung an die Prüfung:	
Anforderungen und die Instandsetzung nach obigen Vorgaben erfüllt?	

6-3.6 Anforderungen an den Gütezeichenbenutzer und sein Personal

6-3.6.1 Anforderungen den Gütezeichenbenutzer

Der Gütezeichenbenutzer hat ausreichend ausgebildetes und fachlich geeignetes Personal bereitzustellen.

Es sind mindestens zwei Sachkundenachweise seitens verschiedener Hersteller von Brandschutzklappen per Zertifikat durch den Gütezeichenbenutzer nachzuweisen.

Auf der Baustelle muss mindestens ein Mitarbeiter dauerhaft eingesetzt werden, welcher über die genannten Qualifikationen verfügt.

Der Gütezeichenbenutzer hat seinem Personal geeignetes Werkzeug (z.B. VDE Elektrowerkzeug, o.ä.), sowie Hilfswerkzeuge (Leiter, etc.) zur Verfügung zu stellen. Das Werkzeug ist im Zuge der Eigenüberwachung auf Vollständigkeit und Zustand zu überprüfen. Darüber hinaus gelten die Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzrichtlinien.

Es muss eine Entsorgung von Altteilen bei einem Fachbetrieb nachweisen können.

Der Gütezeichenbenutzer hat eine 24 Stunden Kontaktzeit und 48 Stunden Reaktionszeit sicherzustellen.

Anforderung an die Prüfung:	
Anforderungen an das Unternehmen nach obigen Vorgaben erfüllt?	

6-3.6.2 Anforderungen an das Personal

Das eingesetzte Personal muss mindestens aus einer qualifizierten Person bestehen. Diese Person muss aufgrund ihrer fachlichen Eignung einen reibungslosen Ablauf der Dienstleistung, die Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Brandschutzklappen sowie die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften sicherstellen können.

6-4 Überwachung

Für die Überwachung gilt Abschnitt 3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

6-5 Erstprüfung

Für die Erstprüfung gilt Abschnitt 3.1 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

6-6 Eigenüberwachung

Für die Eigenüberwachung gilt Abschnitt 3.2 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

6-7 Fremdüberwachung

Für die Fremdüberwachung gilt Abschnitt 3.3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

6-8 Wiederholungsprüfung

Für die Wiederholungsprüfung gilt Abschnitt 3.4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

6-9 Prüfberichte

Für die Prüfberichte gilt Abschnitt 3.5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

6-10 Prüfkosten

Für die Prüfkosten gilt Abschnitt 3.6 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen. Die Kosten für die genannten Prüfungen sind vom zu prüfenden Unternehmen zu tragen

6-11 Kennzeichnung

Für die Kennzeichnung gilt Abschnitt 3.7 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen. Unter dem Gütezeichen ist ein leistungsbezogener Zusatz gemäß nachfolgender Gütezeichenabbildung vorzusehen.



RAL-GZ 973/6

6-12 Änderungen

Für Änderungen gilt Abschnitt 4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Instandhaltung Feuerschutzanlagen

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen Instandhaltung Feuerschutzanlagen. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Instandhaltung Feuerschutzanlagen e. V. verleiht an Betriebe auf Antrag das Recht, das Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Instandhaltung Feuerschutzanlagen e. V. richten. Dem Antrag ist eine rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft unangemeldet die Leistungen des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen, die Leistungen des Antragstellers auf Übereinstimmung mit den Güte- und Prüfbestimmungen überprüfen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Leistungen verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstoff, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Zeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kenn-

zeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut oder Prüfbeauftragten nachzuweisen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Erzeugnisse den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten im Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

4.3 Prüfer können jederzeit im Betrieb des Gütezeichenbenutzers gütegesicherte Leistungen überprüfen und einsehen. Prüfer können den Betrieb während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

4.4 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird ein gütegesicherte Leistung beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.

4.5 Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfinstitut oder Prüfbeauftragten auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.6 Werden Leistungen unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:

5.1.1 Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung,

5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,

5.1.3 Verwarnung,

5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 10.000,-,

5.1.5 befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

5.2 Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnt werden.

5.3 Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis

zu € 10.000,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Instandhaltung Feuerschutzanlagen e. V. zu zahlen.

5.4 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.5 Gütezeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

5.6 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.7 Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1-5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.8 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 der Vereins-Satzung der Gütegemeinschaft Instandhaltung Feuerschutzanlagen e. V. beschreiten.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzlich Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Instandhaltung Feuerschutzanlagen e. V.
 - die Aufnahme als Mitglied¹⁾
 - die Verleihung des Rechts zur Führung¹⁾
des Gütezeichens Instandhaltung Feuerschutzanlagen in Verbindung mit dem leistungsbezogenen Zusatz gemäß Abschnitt 2 des Verpflichtungsscheins

2. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass er/sie
 - die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen Instandhaltung Feuerschutzanlagen in Verbindung mit den
 - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für die Instandhaltung, Prüfung und Installation von tragbaren und fahrbaren Feuerlöschgeräten, RAL-GZ 973/1¹⁾
 - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für die Instandhaltung und Prüfung von Löschwassereinrichtungen, RAL-GZ 973/2¹⁾
 - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für die Installation, Abnahme, Prüfung und die Wartung von Feststellanlagen, RAL-GZ 973/3¹⁾
 - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für die Installation und Prüfung von Rauchwarnmeldern, RAL-GZ 973/4¹⁾
 - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für die Erstellung von Sicherheitsplänen, RAL-GZ 973/5¹⁾
 - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für die Installation, Prüfung, Wartung und Instandhaltung von Brandschutzklappen, RAL-GZ 973/6¹⁾
 - die Vereinssatzung der Gütegemeinschaft Feuerschutzanlagen e. V.,
 - die Gütezeichensatzung für das Gütezeichen Instandhaltung Feuerschutzanlagen,
 - die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Instandhaltung Feuerschutzanlagen mit Mustern 1 und 2, zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Antragstellers

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Instandhaltung Feuerschutzanlagen e. V.
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichtes

(dem Betrieb)

für das Erzeugnis

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt
als Kollektivmarke geschützte

**Gütezeichen Instandhaltung Feuerschutzanlagen
in Verbindung mit dem Leistungsbezogenen Zusatz
gemäß leistungsbezogenen Gütezeichenabbildung**



Ral-GZ 973/ _____

Zweibrücken, den _____

Gütegemeinschaft Instandhaltung Feuerschutzanlagen e. V.

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen, Geografische-Herkunfts-Gewährzeichen und RAL Testate

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228 -6 88 95-0 · Fax: +49 (0) 228 -6 88 95-430
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de

